

Finanzordnung (FinO)

In der Fassung vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeitrag
 - 1. Zahlung, Kostenumlagen
 - 2. Erhebung und Verteilung
 - 3. Mahnung und Vollstreckung
- § 3 Beitragsrückfluss
- § 4 Zuwendungen (Spenden) / Zuwendungsbestätigungen
- § 5 Haushaltsführung
 - 1. Grundsätze
 - 2. Kreditaufnahmeverbot
 - 3. Konten bei inländischen Kreditinstituten
- § 6 Wirtschaftsplan
- § 7 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- § 8 Prüfung und Revision
 - 1. Prüfungsgrundsätze
 - 2. Ordentliche Prüfungen
 - 3. Außerordentliche Prüfungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt abschließend das Rechnungs-, Beitrags-, Finanz- und Prüfungswesen.
- (2) Beitragswesen ist die Berechnung, Erhebung und Verteilung des Beitragsaufkommens im Reservistenverband.
- (3) Finanzwesen ist der Umgang mit den Eigenmitteln und dem Vermögen des Reservistenverbandes sowie deren Verwendung und deren Nachweis.
- (4) Eigenmittel des Reservistenverbandes sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- (5) Vermögen des Reservistenverbandes sind insbesondere die in haushaltsrechtlichen Rückstellungen (vereinsrechtliche Rücklagen) gebundenen Kassenbestände, Bankguthaben und Finanzanlageguthaben. Darüber hinaus die in den Inventaren nachgewiesenen fälligen Forderungen, Rechte und Sachwerte.
- (6) Der Bundesschatzmeister kann für alle Gliederungen verbindliche und arbeitsorganisatorische Hinweise auf Grundlage der Finanzordnung zur Regelung und Durchführung des Beitrags-Finanz- und Prüfungswesen erlassen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Zahlung, Kostenumlagen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des 1. Januars eines jeden Jahres fällig und unbar zu zahlen.
- (2) Bei einem Beitritt zum Reservistenverband während des Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme zum 1. Januar des Folgejahres als Jahresbetrag fällig.

- (3) Das Präsidium kann im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand Mitglieder von der Pflicht zur Beitragsleistung befreien oder deren Beitrag ganz oder teilweise auf Dauer oder befristet stunden oder erlassen.
- (4) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres wird der Jahresbetrag nicht anteilig erstattet.
- (5) Die Landesgruppen und deren Untergliederung dürfen keine eigenen verpflichtenden allgemeinen Beiträge erheben.
- (6) Die Landesgruppen beschließen unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Vorgaben der Bundesebene für sich und ihre Untergliederungen die Erhebung, Verausgabung, Abrechnung und Aufzeichnung von Kostenumlagen.

2. Erhebung und Verteilung

- (7) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ist Aufgabe aller Führungsebenen.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden im Auftrag der Landesgruppen durch die Bundesgeschäftsstelle, unterstützt durch die Geschäftsstellen aller Ebenen, auf ein zentrales Beitragskonto erhoben.
- (9) Von den eingegangenen und verbuchten Mitgliedsbeiträgen werden unverzüglich und direkt an die Bundesebene der Beitragsanteil und der verbleibende Beitragsanteil an Landesgruppen weitergeleitet.
- (10) Die Rückbelastungen (Lastschriftretouren) auf das zentrale Beitragskonto erfolgen zulasten der jeweiligen Landesgruppe. Die Kosten der Erhebung der Mitgliedsbeiträge tragen jeweils die Landesgruppen. Mitgliedsbeiträge, die auf Konten der Landesgruppen und deren Untergliederungen eingehen, sind unverzüglich in voller Höhe auf das zentrale Beitragskonto zu überweisen.

3. Mahnung und Vollstreckung

- (11) Ist das Mitglied nach Ablauf des 31. März zahlungssäumig, wird es kostenpflichtig und schriftlich zur Zahlung innerhalb eines Monats gemahnt. Die Mahnkosten, Porto und Nebenkosten sind aufgeschlüsselt auszuweisen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Fristende ist mit dem Kalenderdatum zu bezeichnen. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf weitere kostenverursachende rechtliche Schritte eingeleitet werden können.
- (12) Nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz (11) soll die Landesgruppe die Forderung bei Erfolgsaussichten in geeigneter Weise durchsetzen.
- (13) Die Durchführung des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens obliegt den Landesschatzmeistern, die gemäß Art. 11 Abs. 2. Satz 2 der Satzung bevollmächtigt werden.
- (14) Die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von den Landesgruppen zu verauslagen und vom säumigen Mitglied zu tragen. Die Kosten eines erfolglosen

Finanzordnung (FinO)

In der Fassung vom 1. Januar 2023

Mahn- und Vollstreckungsverfahrens trägt die jeweilige Landesgruppe.

- (15) Der Zahlungseingang ist wie unter Absatz (9) weiterzuleiten.

§ 3 Beitragsrückfluss

- (1) Der jeweilige erweiterte Vorstand der Landes-, Bezirks- und Kreisgruppen beschließt im Voraus die Höhe seines Beitragsanteils für mindestens ein Kalenderjahr. Der Beschluss soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Untergliederungen ihre Wirtschaftspläne darauf abstimmen können.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand beschließt, ob der Landesschatzmeister die Abrechnung und Auszahlung für alle Untergliederungen der Landesgruppe (Bezirksgruppen, Kreisgruppen und Reservistenkameradschaften) selbst und direkt vornimmt oder ob jeweils die nächstniedere Untergliederung (Bezirksgruppen oder Kreisgruppen) mit der Abrechnung und Auszahlung beauftragt wird. Den Untergliederungen sind die Berechnungsgrundlagen für die Zahlungen jeweils zugleich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Der Beitragsrückfluss ist von dem ordnungsgemäßen Finanzwesen der jeweiligen Untergliederung, der Beitragsrückflüsse zustehen, abhängig. Hierfür muss ein durch die Revisoren dieser Untergliederung geprüfter Jahresabschluss mit Revisionsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorliegen.
- (4) Die Prüfungsberichte sind den Schatzmeistern bzw. Kassenswarten der übergeordneten Ebene durch den Vorstand der jeweiligen geprüften Gliederung unverzüglich vorzulegen.

§ 4 Zuwendungen (Spenden) / Zuwendungsbestätigungen

- (1) Als gemeinnütziger Verband ist der Reservistenverband berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die anerkannten gemeinnützigen Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) nach den amtlichen Vordrucken auszustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister erstellt eine Handreichung für die Erfassung und Verwaltung aller Zuwendungen.
- (3) Der Bundesschatzmeister stellt für den Reservistenverband die Zuwendungsbestätigungen aus, ausgenommen für Landesgruppen und deren Gliederungen, die mit Freistellungsbescheid der für sie zuständigen Finanzverwaltung selber berechtigt sind, für Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 5 Haushaltsführung

1. Grundsätze

- (1) Das Präsidium und die Vorstände aller Gliederungen sind für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung ihrer

Gliederung verantwortlich. Im Innenverhältnis obliegt dem Schatzmeister bzw. Kassenswart die Durchführung.

- (2) Alle Gliederungen dürfen die Eigenmittel nur satzungsgemäß, zeitnah und unter Beachtung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verwenden.
- (3) Jede Ausgabe bedarf eines dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vorstandes.
- (4) Vorschüsse sind zulässig. Sie müssen spätestens drei Monate nach deren Auszahlung abgerechnet werden.
- (5) Ein pauschaler Auslagenersatz für EDV, Post, Telefon, Fax etc. kann beschlossen werden, wenn der Aufwand regelmäßig wiederkehrt und die entstandenen Ausgaben einmalig für einen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachgewiesen worden sind. Dieser Auslagenersatz kann danach weitergezahlt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
- (6) Präsidium sowie die Vorstände der Landesgruppen und deren Untergliederungen können für ihren Bereich Aufwandspauschalen bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage und im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festsetzen. Deren Obergrenze im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) darf nicht überschritten werden.

2. Kreditaufnahmeverbot

- (7) Es ist den Landesgruppen und deren Gliederungen untersagt, Kredite aufzunehmen oder hinzugeben, Wechselgeschäfte zu tätigen, Aktien, Investment- oder Fondsanteile, Optionsscheine zu erwerben oder sich an ähnlichen Anlagegeschäften jeder Art zu beteiligen, ausgenommen der Anlage von Geldvermögen entsprechend der Regelungen im Absatz (10).
- (8) Die Gliederungen dürfen lediglich Guthabenkonten bei inländischen Kreditinstituten unterhalten.
- (9) Vom Kreditvergabeverbot ist der Sozialfond auf der Bundesebene ausgenommen. Dessen Kreditvergaben sind in den Jahresabschluss ohne Namensnennung der Darlehensnehmer einzeln mit dem anfänglichen Kreditbetrag, den wesentlichen Rückzahlungsbedingungen und dem Stand der Kredittilgung auszuweisen.

3. Konten bei inländischen Kreditinstituten

- (10) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Anlage von Geldvermögen sollen alle Untergliederungen Konten bei inländischen Geldinstituten einrichten.
- (11) Kontoinhaber muss jeweils der „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ sein.
- (12) Jede Konteneröffnung, Änderung der Verfügungsberechtigung, Kontosperrung und Kontoschließung im Bereich einer Landesgruppe erfolgen ausschließlich durch den jeweiligen Landesschatzmeister.

Finanzordnung (FinO)

In der Fassung vom 1. Januar 2023

§ 6 Wirtschaftsplan

- (1) Die beabsichtigte Haushaltsführung des nächsten Kalenderjahres ist vom Präsidium und von den Vorständen aller Gliederungen in einem Wirtschaftsplan zusammenzufassen.
- (2) In einem Zwischenabschluss (Herbstbilanz) auf den 30.09. eines jeden Jahres haben die Bundesebene und die Landesgruppen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen und mit einer Planungsrechnung für den Zeitraum 01.10. bis 31.12. eines jeden Jahres zu versehen, um zu prüfen, ob die unter Absatz (1) beabsichtigte Haushaltsplanung auch verwirklicht werden kann.
- (3) Neben der Planung der beabsichtigten Haushaltsführung haben alle Landesvorstände bis spätestens 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres für das nachfolgende Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan und für das zweitfolgende Kalenderjahr einen Wirtschaftsrahmenplan nach einer vom Bundesschatzmeister vorgegebenen Vorlage aufzustellen und dem Bundesschatzmeister vorzulegen. Die Planwerte der Bundesebene einschließlich der Werte der Landesgruppen werden vom Bundesschatzmeister zur Anforderung der Zuwendungen aus dem Bundeshaushaltsmitteln zusammengefasst und der Bundeswehr vorgelegt.

§ 7 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Jede Gliederung hat einen Jahresabschluss über das Geschäftsjahr zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Jahresergebnis wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt (Einnahmen-Überschuss-Rechnung). Die Verwendung des Jahresergebnisses ist darzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss mit erläuterndem Bericht ist innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres zu erstellen, vom Präsidium bzw. dem jeweiligen Vorstand zu beschließen und den Revisoren sowie dem Vorstand der nächsten höheren Gliederung unverzüglich vorzulegen.
- (3) Abweichend von der Frist unter Absatz (2) haben alle Landesvorstände bis spätestens 15. März eines jeden Kalenderjahres einen nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen abzuleitenden Jahresabschluss mit Verwendungsrechnung auf den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nach einer vom Bundesschatzmeister vorgegebenen Vorlage aufzustellen und dem Bundesschatzmeister vorzulegen. Zusammen mit den Abschlusszahlen der Bundesebene werden vom Bundesschatzmeister zur Abrechnung der empfangenen Zuwendungen aus den Bundeshaushaltsmitteln die Werte zusammengefasst und über die Bundesgeschäftsstelle der Bundeswehr vorgelegt.

§ 8 Prüfung und Revision

1. Prüfungsgrundsätze

- (1) Die gewählten Revisoren prüfen die Rechnungslegung ihrer Gliederung persönlich und gemeinsam auf die Beachtung der Bestimmungen dieser Finanzordnung und der Satzung.
- (2) Sie sind unabhängig, an keine Weisungen des Vorstandes der geprüften Gliederung gebunden und sind ausschließlich der jeweiligen Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Bundesrevisoren können Empfehlungen für den Umfang und den Inhalt der Prüfungen durch die Revisoren aller Gliederungen aussprechen, um ein einheitliches und qualitatives Prüfungswesen zu gewährleisten (Prüfungsempfehlungen).

2. Ordentliche Prüfungen

- (4) Bei der ordentlichen Prüfung prüfen die Revisoren die Rechnungslegung eines jeden Kalenderjahres innerhalb eines Monats nach Erhalt des Jahresabschlusses. Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig innerhalb der Frist nach § 7 Absatz (2) vorgelegt, informieren die Revisoren den Vorstand der übergeordneten Gliederung.
- (5) Vor einer Neuwahl des gesamten Vorstandes und vor einer Nachwahl eines zurückgetretenen Schatzmeisters oder Kassenwartes muss eine Teiljahresprüfung für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Zurückgetretenen erfolgen. Nach einer Teiljahresprüfung wird das restliche Kalenderjahr gesondert geprüft.
- (6) Die Revisoren sind berechtigt, sämtliche die Rechnungslegung betreffenden Unterlagen, Beschlüsse und die dazugehörigen Belege einzusehen. Die jeweiligen Vorstände sind zur Zusammenarbeit und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsbericht der Revisoren ist schriftlich zu erstellen und soll den Empfehlungen der Bundesrevisoren (Prüfungsempfehlungen) entsprechen.
- (8) Der Prüfungsbericht über eine ordentliche Prüfung wird von den Revisoren unverzüglich dem Vorstand der geprüften Gliederung und außerdem dem Vorstand sowie den Revisoren der nächsten übergeordneten Gliederung übersandt.
- (9) Die Vorstände haben, sofern in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die Finanzordnung oder die Satzung festgestellt worden sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (10) Die Revisoren informieren die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ihrer Gliederung schriftlich über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten ordentlichen Prüfungen. Sie können dazu die einzelnen Prüfungsberichte zusammenfassen.
- (11) Die Revisoren sollen in der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung vor einer Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Rückfragen der Delegierten bzw.

Finanzordnung (FinO)

In der Fassung vom 1. Januar 2023

Mitglieder mündlich ihren Bericht ergänzen oder erläutern.

3. Außerordentliche Prüfungen

- (12) Sofern die Revisoren einer Untergliederung ohne sachlichen Grund innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Jahresabschlusses keinen Prüfungsbericht vorgelegt haben, haben die Revisoren der nächsten übergeordneten Gliederung selbst im Rahmen einer außerordentlichen turnusmäßigen Prüfung die Prüfung der Rechnungslegung der betreffenden Untergliederung vorzunehmen.
- (13) Sie werden von dem Vorstand ihrer Gliederung über die Notwendigkeit einer außerordentlichen Prüfung informiert. Die außerordentliche Prüfung soll sodann innerhalb eines Monats erfolgen.
- (14) Darüber hinaus sollen Revisoren auf Antrag des Vorstandes ihrer Gliederung sachverhaltsbezogene außerordentliche Prüfungen der Rechnungslegung nachgeordneter Gliederungen durchführen, wenn von dem betreffenden Vorstand keine Aufklärung erlangt werden konnte, eine turnusmäßige ordentliche Prüfung nicht bevorsteht oder der Sachverhalt von den zuständigen Revisoren nicht aufgegriffen worden ist.
- (15) Der Prüfungsbericht über eine außerordentliche Prüfung wird von den Revisoren unverzüglich dem Vorstand der geprüften Gliederung und außerdem dem Vorstand sowie den Revisoren der beauftragenden Gliederung übersandt. Die Vorstände haben, sofern in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die Finanzordnung oder die Satzung festgestellt worden sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen Finanzordnungen.